

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0035

vom 7. Januar 1997

Gemeinde Arlesheim, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan „Wanngartenweg, Hollenweg, Obere Holle“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 23. Oktober 1996 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan „Wanngartenweg, Hollenweg, Obere Holle“ beschlossen. Es handelt sich dabei um die Reduktion der Fusswegverbindung Hollenweg-Obere Holle von 2.50 m auf 2.00 m Breite und um die Reduktion der entsprechenden Bau- und Strassenlinienabstände von 5.00 m auf 3.00 m.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates (Schreiben vom 10. Dezember 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 23. Oktober 1996 beschlossene Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan „Wanngartenweg, Hollenweg, Obere Holle“ wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/gBS/9/1 (Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan „Wanngartenweg, Hollenweg, Obere Holle“) versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- Rohner/ Jermann & Partner, Reichensteinerstr. 3, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OP, OK)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der 2. Landschreiber:

